

Der Tod von Laye-Alama Condé



Polizei Bremen

Laye-Alama Conde wurde 1969 in der Stadt Kabala in Sierra Leone geboren.

Im Jahr 2001 kam er 32-jährig nach Deutschland. In Hamburg stellte er einen Asylantrag. Für die Durchführung des Asylverfahrens wurde er der Stadt Bremen zugewiesen. Sein Asylantrag wurde abgelehnt. Von da an lebte er mit einer „Duldung“ in Deutschland. Das bedeutete, dass er „ausreisepflichtig“ war, eine Abschiebung jedoch nicht durchgeführt werden konnte. Warum, liegt heute im Dunkeln, möglicherweise besaß er keinen Pass.

Entsprechend hatte er auch bei seiner Festnahme im Dezember 2004 den Status eines „Geduldeten“. Herr Condé lebte während der gesamten Zeit seines Aufenthaltes im Asylbewerberwohnheim in Bremen-Osterholz, Nußhorn 10, nahe der Grenze zu Mahndorf.

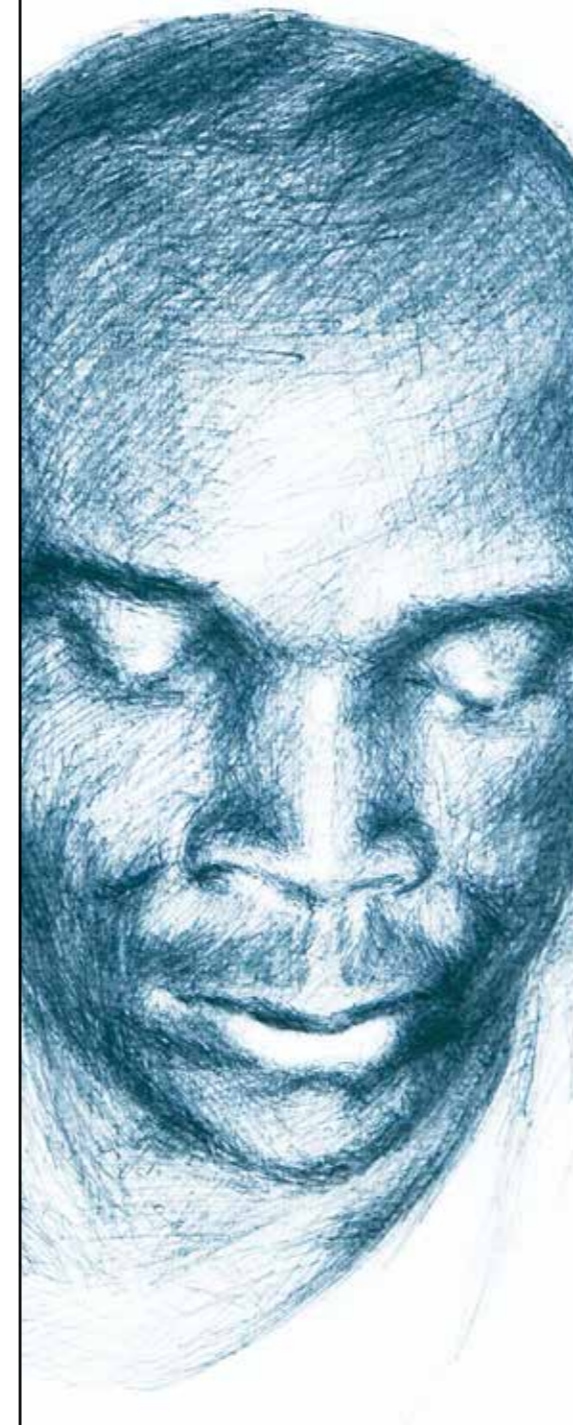
Sein aufenthaltsrechtlicher Status, die „Duldung“, bedeutete, dass er keine Arbeitserlaubnis hatte. Bei einem konkreten Stellenangebot hätte er dies nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde annehmen dürfen und auch erst nach einer sogenannten „Vorrangprüfung“ durch die Agentur für Arbeit.

Laye-Alama Condé hatte guten Kontakt zu zwei in Hamburg lebenden Cousins, die er dort auch besuchte. Da er als „Geduldeter“ in Bremen residenzpflichtig war, hätte er für diese Besuche jeweils eine Besuchserlaubnis benötigt. Er geriet ein oder zwei Mal in Hamburg ohne eine solche Besuchserlaubnis in Kontrollen. Wegen dieser Verstöße gegen die Residenzpflicht gab es Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen ihn.

Die Cousins von Laye-Alama Condé beschreiben ihn als zurückhaltenden, ruhigen Menschen, der politisch interessiert war und gern mit seinen Mitbewohnern im Heim diskutierte, wo er sich überwiegend aufgehalten haben soll.

Die Mutter Laye-Alama Condés, die in den Verfahren gegen den Arzt als Nebenklägerin aufgetreten ist, lebt mittlerweile in Guinea, einem Nachbarland von Sierra Leone. Condés Vater ist verstorben. Sein einziger Bruder, der zusammen mit der Mutter 2008 an der ersten Verhandlung in Bremen teilgenommen hatte, ist zwischenzeitlich ebenfalls verstorben.

Quelle: Die Angaben beruhen auf Informationen der Vertreterin der Nebenklage (Frau Maleika).



Laye-Alama Condé

† 7. Januar 2005

Einleitung

Bei der Broschüre handelt es sich um eine Materialsammlung, die sich überwiegend auf Presseberichte unterschiedlichster Medien beruft. Sie wurde im Auftrag des Polizeipräsidenten von einer freien Journalistin zusammengestellt.

Es ist zwangsläufig eine unvollständige Dokumentation. Kein Journalist und keine Journalistin haben durchgängig die drei Gerichtsverfahren zum Tod von Laye-Alama Condé begleitet. An manchen Tagen waren die Prozessbeteiligten sogar ganz unter sich. Somit erhebt diese Broschüre weder den Anspruch, vollständig die Geschehnisse abzubilden noch objektive Feststellungen zu treffen. Es ist vielmehr der Wunsch damit verbunden, die Geschehnisse intern in Fort- und Ausbildungen zu diskutieren und daraus zu lernen.

Die zwei Urteile des Landgerichts Bremen gegen den in dieser Sache angeklagten Arzt des ärztlichen Beweissicherungsdienstes wurden jeweils durch den Bundesgerichtshof aufgehoben. Das Strafverfahren wurde durch Beschluss des Landgerichts Bremen (mit Stand vom 13. Dezember 2013) vorläufig eingestellt. Es liegen damit keine gerichtlichen Feststellungen zum Sachverhalt vor, sodass weder der Ablauf der Ereignisse noch die konkrete Todesursache oder die strafrechtliche Verantwortlichkeit eindeutig geklärt sind. Die nachfolgende Dokumentation ist mit diesem Vorbehalt zu verstehen.

Innensenator Ulrich Mäurer

Die Details dieser Nacht lassen uns fassungslos zurück. Warum hat keiner der Beteiligten rechtzeitig interveniert? Eine Frage, die für mich bis heute unbeantwortet ist.

Am 7. Januar 2005 stirbt auf der Intensivstation des St. Joseph-Stifts der 35-jährige Laye-Alama Condé aus Sierra Leone. Wenige Tage zuvor hatten ihn Zivilkräfte der Polizei an der Sielwall-Kreuzung als mutmaßlichen Drogendealer festgenommen. Bis dahin war Laye-Alama Condé ein Unbekannter. Auch bei der Polizei.

Dies änderte sich mit seinem Tod. Fortan beschäftigte das Schicksal von Laye-Alama Condé Dutzende von Juristen, Gutachtern, Journalisten, Polizisten und Politikern. Vor dem Landgericht Bremen wurde in den vergangenen Jahren drei Mal wegen seines tragischen Todes verhandelt. Zweimal beschäftigte sich zudem der Bundesgerichtshof mit dem Tod von Herrn Condé.

Der Aufwand, der betrieben wurde, um die genauen Umstände seines Todes bei einem Brechmitteleinsatz aufzuklären, war enorm – aber vor allem war er berechtigt und zwingend notwendig. Denn Laye-Alama Condé kam unverseht in den Polizeigewahrsam. Wenige Stunden später fiel er infolge des Brechmitteleinsatzes ins Koma und verstarb schließlich wenige Tage später.

Bei der Prozedur, bei der eine Magenentleerung mittels eines Brechmittels erzwungen wird, befanden sich neben Herrn Condé ein Arzt des Ärztlichen Beweissicherungsdienstes, zwei Polizeibeamte, ein Notarzt und zwei Sanitäter mit im Raum.

Aber es wäre zu einfach, mit dem Finger auf die Beteiligten dieser Nacht zu zeigen.

Viele, die damals in politischer und administrativer Verantwortung standen, fragen sich seither, wie sie selbst zum Brechmitteleinsatz standen und was sie über die Risiken hätten wissen müssen und können. Mir zumindest geht es so.

Ich war damals Staatsrat im Justizressort und erinnere mich, dass sich ab Ende des Jahres 1980 Drogenkranke aus der ganzen Stadt im Oster- und Steintorviertel sammelten, weil dort eine Vielzahl der Hilfsangebote angesiedelt war.

Die süchtigen Frauen und Männer saßen in Haus- und Eingängen und ließen ihre Spritzen in Sandkästen liegen, boten sich als Prostituierte auf dem Straßenstrich an und setzten sich auf offener Straße den nächsten Schuss. Mit den Süchtigen kamen die Dealer. Das Viertel verwahrloste zunehmend. Viele Familien mit kleinen Kindern zogen weg. Geschäftsräume standen leer. Die Bürgerinnen und Bürger forderten die Politikerinnen und Politiker auf, Lösungen zu finden, andere Hilfen anzubieten – und durchzugreifen. In diesem Kontext ist der zwangsweise Einsatz von Brechmitteln zu sehen.

Die Einschätzungen zu den Risiken und dem Nutzen von Brechmitteleinsätzen waren kontrovers: Mitte der 1990er Jahre erklärte beispielsweise die Ärztekammer, dass Brechmitteleinsätze nicht mit dem ärztlichen Ethos vereinbar seien. Im August 1996 verkündete dieselbe Kammer dann, dass Brechmitteleinsätze unter ärztlicher Aufsicht und mit qualifizierter Notfallbereitschaft ohne Zwang durchaus mit dem Ethos vereinbar seien. Zwei Mal hatte sich auch das Oberlandesgericht Bremen mit dem Problem beschäftigt. Die Richter hielten schließlich Brechmitteleinsätze „zur Aufklärung einer Betäubungsmittelstraftat für zulässig und verhältnismäßig“. Andere Fachleute wiesen auf die Gefahren hin, die sich daraus ergaben, wenn Kleindealer ihre bei der Festnahme verschluckten Drogenpäckchen so lange im Körper behielten, bis sie auf natürlichem Wege ausgeschieden wurden.

Seit März 2001 gab es außerdem eine Dienst-anweisung des Ärztlichen Beweissicherungsdienstes, die mit den Justiz- und Polizeibehörden abgestimmt war und die den Einsatz von Brechmitteln unter Gewalt für unzulässig erklärte. Magensonden durften demnach nur gelegt werden, wenn sich der Betroffene nicht heftig wehrte. Körperliche Gewalt, um den Einsatz durchzusetzen, war damit verboten.

Darauf haben wir uns verlassen. Ebenso waren wir davon überzeugt, dass durch den Einsatz medizinischer Kontrollgeräte die Risiken einer solchen Maßnahme beherrschbar seien. Dies war aus heutiger Sicht falsch. Den Tod von Laye-Alama Condé bedauere ich zutiefst.

Ich begrüße die ungewöhnliche Initiative der Bremer Polizei, diesen tragischen wie beklemmenden Fall auf diese Art und Weise aufzuarbeiten und den tödlich verlaufenen Einsatz im Polizeigewahrsam beispielhaft in die Aus- und Fortbildung der Polizei mit einzubauen.

Polizeipräsident Lutz Müller

Wie stehen wir zum Tode von
Laye-Alama Condé?

Die Polizei Bremen hat fast neun Jahre zum tragischen Tod von Laye-Alama Condé am 07.01.2005 geschwiegen und sich als Beobachter der politischen und langwierigen rechtlichen Aufarbeitung zurückgehalten.

Mich persönlich beschäftigen der Tod Condés und der Umgang mit dem Vorfall bereits seit Ende 2004. Ich war damals Referatsleiter beim Senator für Inneres und Sport und mir sind die sehr unterschiedlichen, zum Teil auch kontroversen Perspektiven durchaus bewusst. Als Polizeipräsident fühle ich mich verpflichtet, zu dem damaligen Ereignis eine Position einzunehmen und sie auch zu äußern.

Im Juni 2013 habe ich versucht, mit der Mutter von Herrn Condé, Frau Tarawallie, Kontakt aufzunehmen, und ihr in einem persönlichen Brief mein Bedauern über den Tod ihres Sohnes ausgedrückt. Die Kontaktaufnahme war mit Schwierigkeiten verbunden und erfolgte über eine Anwältin, die in den bisherigen Verfahren die Interessen der Familie vertreten hat. Da sich Frau Tarawallie an einem unbekanntem Ort in Afrika aufhält und nur über E-Mail erreichbar ist, weiß ich bis heute nicht, ob sie meine Zeilen erhalten hat. Ich würde es sehr bedauern, wenn nicht. Es wäre eine weitere verpasste Chance, die bestehende Sprachlosigkeit zu überwinden.

Auf eine Initiative des Ortsamtsleiters Mitte/Östliche Vorstadt, Herrn Robert Bücking, gab es Gespräche mit dem Beirat und der Bürgerinitiative Laye Condé. Die Treffen waren durch eine offene Gesprächskultur geprägt, in der ähnliche, aber auch sehr divergierende Ansichten geäußert wurden. Der Prozess geht hoffentlich weiter. Kommunikation ist weitaus besser als Konfrontation.

Eines möchte ich in dem Zusammenhang betonen: Wir sind keine Rassisten und wir verfolgen keine Unschuldigen, für uns heiligt auch der Zweck nicht die Mittel. Und mir ist ganz wichtig:

„Unter polizeilicher Obhut darf auch bei rechtlich legitimierter Gewaltanwendung kein Mensch ums Leben bzw. nachhaltig zu Schaden kommen.“

Das Ziel haben wir im Dezember 2004 nicht erreicht. Deshalb ist für mich ganz wesentlich, dass wir und nachfolgende Generationen von Polizistinnen und Polizisten sich mit dem Tod von Laye-Alama Condé und den Begleitumständen ernsthaft, vorwurfs- und vorurteilsfrei auseinandersetzen.

Damit das möglich ist, haben wir uns bemüht, den damaligen Verlauf und die bisherige justizielle Behandlung in dieser Broschüre so objektiv wie möglich darzustellen. Wir wollen mit diesem Beitrag aber auch berufsethische Fragestellungen aufwerfen und Positionen deutlich machen, die künftig in der Aus- und Fortbildung der Polizei abgearbeitet werden sollen. Ich hoffe, dass wir Sie damit in die Lage versetzen, sich eine eigene und differenzierte Meinung zu bilden.

Ich betone das deshalb, weil mir sehr unterschiedliche Haltungen begegnet sind, die vor allem auf Unwissenheit über die tatsächlichen Begebenheiten zurückzuführen sind.

Ein Vorurteil gegenüber Herrn Condé ist zum Beispiel, dass es sich bei ihm um einen Polizei-bekanntem Drogendealer gehandelt habe. Das stimmt nicht. Herr Condé ist am Tag des Geschehens zum ersten Mal im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln aufgefallen. Und auch sonst gibt es nicht viel polizeilich zu ihm zu berichten. Und selbst wenn es anders wäre, darf es nichts an unserer Grundausrichtung ändern.


Einen weiteren Gesichtspunkt stellt die damals rechtmäßige Praxis des Brechmitteleinsatzes in Bremen dar. Dazu muss man wissen, dass die zwangsweise Verabreichung von Brechmitteln zu jener Zeit bundesweit sehr umstritten war, in Bremen seit 2005 nicht mehr erlaubt ist und seit dem 11.06.2006 vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als unmenschliche und erniedrigende Behandlung und als Verstoß gegen die Menschenrechte geächtet wird.

Ich weiß, dass viele meiner Kolleginnen und Kollegen meine Position eindeutig teilen. Ich weiß aus vielen Gesprächen aber auch, dass es schwierig ist, die Komplexität der damaligen Ereignisse gerade vor dem Hintergrund des illegalen Drogenhandels in Bremen und der Verantwortung des Eingriffes durch den Arzt mit wenigen Sätzen zum Ausdruck zu bringen.

Das möchte ich auch gar nicht versuchen. Mir scheint es wichtig, dass wir mit dieser Positionierung den Tod eines Menschen in den Mittelpunkt stellen und dass wir die Größe haben, das zu bedauern und uns zu entschuldigen.

Sie sehen, es gibt viele Fragen – auch unbequeme –, mit denen man sich auseinandersetzen sollte.

Ich für meinen Teil werde das auch weiterhin tun.

The background of the slide is a blurred, blue-tinted photograph of several people walking. The figures are out of focus, appearing as soft, light blue silhouettes against a slightly brighter, hazy background. The overall mood is quiet and somewhat somber, consistent with the text's subject matter.

Rekonstruktion einer folgenreichen Nacht

auf Basis von Medienberichten
und Auszügen aus den BGH-Urteilen

In der Nacht vom 26. auf den 27. Dezember 2004 hält sich der aus Sierra Leone stammende Laya-Alama Condé gegen Mitternacht an der Bremer Sielwallkreuzung auf. Zwei Zivilpolizisten beobachten, wie der 35-Jährige schnell etwas herunterschluckt, möglicherweise kleine Kügelchen.

0.10 Uhr: Da die beiden Polizisten vermuten, dass es sich bei dem Mann um einen Dealer handeln könnte, verhaften sie ihn und bringen ihn zum Polizeipräsidium in der Bremer Vahr. Dort soll Laya Condé Brechmittel verabreicht werden, um die vermuteten Drogen als Beweismittel gegen ihn sicherzustellen.

„C. verstand kaum Deutsch, und auch in englischer Sprache fand eine Verständigung nur in rudimentärer Form unter Zuhilfenahme von Zeichensprache statt. Deshalb wurde C. auch nicht strafprozessual belehrt.“¹

Der Arzt vom ärztlichen Beweissicherungsdienst klärt Laya Condé nicht über die gesundheitlichen Risiken der „Zwangsexkorporation“ auf.²

Laya Condé nimmt den Erbrechen-auslösenden Sirup Ipecacuanha nicht selbstständig ein.

Etwa gegen 1.10 Uhr: Die beiden Polizisten fesseln Laya Condé für die Zwangsverabreichung des Brechmittels die Hände mit Handschellen auf dem Rücken, fixieren seine Füße mit Kabelbindern und setzen ihn auf einen Untersuchungsstuhl, so berichten etwa die Süddeutsche Zeitung, der Stern, die Welt oder die Frankfurter Rundschau später über die Situation.³

Da Laya Condé sich gegen das Einführen der Magensonde – ein 70 Zentimeter langer Schlauch – durch die Nase mit Kopfbewegungen zur Wehr setzt, drückt ihm einer der Polizisten den Kopf gegen die Rückenlehne des Stuhls.⁴

Der Arzt vom ärztlichen Beweissicherungsdienst flößt Condé durch den Schlauch das Brechmittel und anschließend Wasser ein.

Circa 1.30 Uhr: Das erste Erbrechen setzt ein. Laya Condé presst die Zähne aufeinander und versucht, das Erbrochene wieder zu schlucken und lediglich das Wasser austreten zu lassen. Dieses Vorgehen wird von der Polizei als „filtern“ bezeichnet. Erst nach mehrmaligem Erbrechen mit aufeinandergepressten Zähnen tritt ein etwa haselnussgroßes Kügelchen Kokain aus, möglicherweise durch eine Zahnlücke Condés. Damit ist Laya Condé des Drogenbesitzes und des Drogenhandels überführt.

¹ So nachzulesen im Urteil des Bundesgerichtshofs vom 29. April 2010, S. 4.

² Vgl. Urteil des Bundesgerichtshofs vom 29. April 2010, S. 14-15.

³ H. Holzhaider: Prozess um Brechmittel-Einsatz – Szenen wie im Folterkeller, 9. März 2011, Süddeutsche Zeitung; Kerstin Herrnkind, Bettina Sengling: „Tödlicher Brechmittelsinsatz in Bremen: Protokoll einer Folter“, 8. April 2013 auf Stern.de; <http://www.stern.de/panorama/toedlicher-brechmittelsinsatz-in-bremen-protokoll-einer-folter-1993414.html>; Die Welt (Online-Ausgabe): Brechmittel-Prozess – Angeklagter äußert sich, 10.4.2013; <http://www.welt.de/regionales/hamburg/article115173723/Brechmittel-Prozess-Angeklagter-aeussert-sich.html>; Frankfurter Rundschau: „Polizeiarzt bedauert Tod bei Brechmittel-Einsatz“, 9.4.2013.

⁴ So nachzulesen im Urteil des BGH vom 29. April 2010, S. 4 und 5.

Das bestätigt auch die Einschätzung des Bundesgerichtshofes in seinem ersten Urteil:

„[...] dass der Angeklagte nach Bergung der ersten Kokainkugel weiter gehandelt hat, obwohl nunmehr die Straftat des unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BtMG – zumal bei Kenntnis der Polizeibeamten von der Anzahl der Schluckbewegungen des Verdächtigen C. – aufgeklärt war; [...]“⁵

Der Arzt setzt die Brechmittelprozedur fort.

Gegen 1.50 Uhr: Laya Condé sinkt in sich zusammen, wirkt apathisch, aus Mund und Nase tritt weißer Schaum. Das Instrument zur Messung der Sauerstoffsättigung im Blut zeigt keinen Wert mehr an. Das alarmiert den Arzt des Beweissicherungsdienstes zunächst noch nicht. Er geht von einem Gerätedefekt aus und tauscht den Fingersensor aus.⁶

Als das Gerät immer noch keinen Wert anzeigt, ruft der Arzt um 1.54 Uhr einen Notarzt zu Hilfe. Dazu verlässt er den Behandlungsraum. Sein Verhalten wird im Urteil des Bundesgerichtshofs als „kopflös“ bezeichnet. „Anstatt einen der Anwesenden, über ein Telefon verfügenden Polizeibeamten damit zu beauftragen und ohne selbst Erste-Hilfe-Maßnahmen zu ergreifen, verließ er den Behandlungsraum ...“⁷

Ob der Arzt aus akuter Sorge um die Gesundheit Laya Condés einen Notarzt ruft, oder lediglich, um ein intaktes Messgerät zur Sauerstoffsättigung im Blut zu bekommen, werden später Gerichte aufzuklären versuchen.

Der Notarzt und zwei Sanitäter treffen um kurz nach 2.00 Uhr ein. Condé atmet schwer und ist nicht ansprechbar. „Die Sanitäter berichteten dem Notarzt von den festgestellten stecknadelkopfgroßen Pupillen des C., die auf Lichtreize

keine Veränderung zeigten.“⁸ Die Messung der Sauerstoffsättigung mit einem anderen Gerät und anderer sogenannter „Vitalparameter“ wie Blutdruck und Puls ergeben um 2.06 Uhr aber wieder stabilere Werte.

Der Arzt soll laut einer Zeugenaussage zu diesem Zeitpunkt darüber gesprochen haben, dass sich „Schwarzafrikaner“ in solchen Situationen häufig „tot stellen“ würden, so seine Erfahrung.

Er bittet den Notarzt zu bleiben und fragt, ob er die Prozedur des Wassereinflößens fortsetzen könne. Der Notarzt erhebt zumindest keinen Einspruch und füllt seinen Einsatzbericht aus, ohne sich weiter zum Geschehen zu verhalten.

Ab circa 2.10 Uhr flößt der Arzt dem Verdächtigen weiter Wasser ein – „ohne die erforderliche erneute körperliche Untersuchung.“⁹ Laya Condé erbricht sich erneut, ein weiteres Kokainkügelchen wird sichergestellt, nach weiterem Wassereinflößen und Erbrechen tritt ein drittes Kokainkügelchen zutage.

⁵ Urteil des Bundesgerichtshofs vom 29. April 2010, S. 14.

⁶ Bundesgerichtshof, Urteil vom 29. April 2010, S. 7.

⁷ BGH, Urteil vom 29. April 2010, S. 7.

⁸ BGH, Urteil vom 29. April 2010, S. 8.

⁹ BGH, Urteil 29.4.2010, S. 10.

Insgesamt muss der Arzt am Ende der Gesamtprozedur Laye Condé mehrere Liter Wasser durch den Schlauch eingeflößt haben.¹⁰ Die Magensonde musste offenbar neu gelegt werden, weil sie über die Dauer der Prozedur herausgerutscht war.

Im weiteren Verlauf der polizeilichen Zwangsmaßnahme wird der 35-jährige Condé erneut sehr schwach und lethargisch, auch der Brechreiz lässt deutlich nach. Deshalb beginnt der Arzt vom Beweismittelsicherungsdienst damit, mit dem Ende einer Pinzette und mit einem Holzspatel Condés Rachen zu reizen, um weiteres Erbrechen zu provozieren.

Im ersten Urteil des Bundesgerichtshofs vom 29. April 2010 heißt es dazu: „Bei einem hiermit ausgelösten weiteren Erbrechen wurde ein viertes Kügelchen nach Öffnen der zusammengepressten Kiefer sichergestellt.“¹¹

Nachdem die Gesamtprozedur nun bereits sehr lange andauert, sinkt Laye Condé schließlich in sich zusammen und atmet laut *Weser-Kurier*¹² und *Stern*¹³ kaum noch, was dem Notarzt, einem Polizeibeamten und einem Sanitäter etwa gleichzeitig auffällt. Der Notarzt versucht Condé zu beatmen, was zunächst nicht möglich ist, da Wasser in Condés Rachen steht, das zunächst abgesaugt werden muss. Die Autorinnen des Magazins „Stern“ berichten davon, dass Condé um 2.36 Uhr „schlaff im Stuhl [hängt] und [...] kaum noch [atmet]. Drei Atemzüge pro Minute misst das Gerät. Sein Herz schlägt 33 Mal in der Minute. [...] Condé ist bewusstlos, seine Pupillen sind lichtstarr.“¹⁵ Im Urteil des Landgerichts ist zu lesen, dass der Notarzt Laye Condé schließlich gegen 2.40 Uhr intubieren und beatmen kann.

Wann genau er ins Koma gefallen ist, lässt sich nach den meisten Presseberichten ebenfalls nicht genau rekonstruieren. Der Bundesgerichtshof hält dazu fest: „Der Sauerstoffsättigungs-

wert war nicht durchgängig geprüft worden; zudem war dessen Anzeige wegen Zerbrechens des Fingersensors ausgefallen. Der akustische Alarm des Geräts war aus ungeklärten Gründen ausgeschaltet. Wenige Minuten später fiel C. ins Koma, aus dem er nicht mehr gerettet werden konnte.“¹⁶

Um 3.12 Uhr wird Laye Condé bewusstlos in die Klinik, das St. Joseph-Stift, abtransportiert, „wo er gegen 3.15 Uhr auf die Intensivstation eingeliefert wurde.“¹⁷

Bei Laye Condé wurde per Röntgenbild ein Lungenödem festgestellt, „also eine Wasserlunge“, heißt es in dem Artikel des Magazins „Stern“. Einen Tag später sei „eine schwere Hirnschädigung zu erkennen“ gewesen.

Am 7. Januar 2005 stirbt Laye Condé an den Folgen der Brechmittelvergabe. Über die genaue Todesursache herrscht bis heute Unklarheit.¹⁸

¹⁰ Kerstin Herrnkind und Bettina Sengling sprechen in ihrem Artikel „Tödlicher Brechmitteleinsatz in Bremen: Protokoll einer Folter“ vom 8. April 2013 auf [www.stern.de](http://www.stern.de/panorama/toedlicher-brechmitteleinsatz-in-bremen-protokoll-einer-folter-1993414.html) davon, dass der Notarzt zunächst ungefähr einen Liter Wasser abgepumpt hat, danach noch einen weiteren Liter. <http://www.stern.de/panorama/toedlicher-brechmitteleinsatz-in-bremen-protokoll-einer-folter-1993414.html>; Eckhard Stengel spricht in seinem Artikel „Polizeiarzt bedauert Tod bei Brechmittel-Einsatz“, erschienen am 9.4.2013 in der Frankfurter Rundschau, von „literweise Wasser“.

¹¹ BGH, Urteil 29.4.2010, S. 11.

¹² Bernd Schneider: „Hirntod nach Einsatz von Brechmittel“, *Weser-Kurier*, 6.1.2005.

¹³ K. Herrnkind, B. Sengling im gleichen *Stern.de*-Artikel.

¹⁴ Urteil des Landgerichts Bremen vom 4.12.2008, S. 32 – nicht rechtskräftig –.

¹⁵ Urteil des Landgerichts Bremen vom 4.12.2008, S. 34 – nicht rechtskräftig –. Und: K. Herrnkind, B. Sengling im gleichen *Stern.de*-Artikel, sowie ebenfalls Bernd Schneider im Artikel des *Weser-Kurier* vom 6.1.2005.

¹⁶ BGH, Urteil 29.4.2010, S. 11.

¹⁷ Urteil des Landgerichts Bremen vom 4.12.2008, S. 35 – nicht rechtskräftig –.

¹⁸ Die Welt (Online-Ausgabe): „Brechmittel-Prozess – Angeklagter äußert sich“, 10.4.2013; <http://www.welt.de/regionales/hamburg/article115173723/Brechmittel-Prozess-Angeklagter-aeussert-sich.html>.

Im Laufe der Prozesse hat das Gericht acht Gutachter befragt, von denen vier Mediziner „die These von einem sogenannten ‚stillen Ertrinken‘ ohne Gegenwehr“ stützen, „drei schließen zumindest eine andere Todesursache nicht aus“,¹⁹ etwa einen nicht erkannten Herzfehler. Der achte Gutachter, der Rechtsmediziner Klaus Püschel, „hatte eine Mitwirkung zunächst abgelehnt, weil er in einem ähnlichen früheren Fall involviert gewesen war.“²⁰

Das BGH-Urteil vom 29.4.2010 fasst zusammen: „Er verstarb an „cerebraler Hypoxie als Folge von Ertrinken nach Aspiration bei forciertem Erbrechen“ (UA S. 35) am 7. Januar 2005 in der Intensivstation des Krankenhauses. Eine nicht erkannte Herzvorschädigung trug allenfalls zu einer Aggravierung und Beschleunigung des hypoxischen Geschehens bei. C. hatte insgesamt fünf Kügelchen Kokain zu einem Handelswert von je 20 € verschluckt, ohne Kokain konsumiert zu haben. Die vier gesicherten Kügelchen wogen 402 mg und wiesen einen Wirkstoffanteil von 33 % aus. Das fünfte wurde während der Obduktion im Magen festgestellt.“²¹

¹⁹ Siehe Radio Bremen Online, Menüpunkt Politik & Wirtschaft; „Bremer Brechmittel-Prozess. Eine Chronologie“; <http://www.radiobremen.de/politik/chronologiebrechmittel100.html>.

²⁰ Siehe Radio Bremen Online, „Bremer Brechmittel-Prozess. Eine Chronologie“; <http://www.radiobremen.de/politik/chronologiebrechmittel100.html>.

²¹ BGH, Urteil 29.4.2010, S. 11.

Anmerkungen der Autorin:

Um zu verstehen, was der BGH am 29.4.2010 als Todesursache ansah, hier einige Begriffserklärungen:

Aspiration: das Eindringen von Flüssigkeit, Erbrochenem, Nahrung, etc. in die Atemwege bis unterhalb der Stimmlippen; umgangssprachlich zu übersetzen mit „sich verschlucken“

Aggravierung: von *aggravare* (lat.), schwerer machen, verschlimmern

Hypoxisches Geschehen: ein Hirnschaden tritt aufgrund von Sauerstoffmangel ein

Umgangssprachlich zusammengefasst bedeutet das, dass Laye-Alama Condé an einem Hirnschaden aufgrund von Sauerstoffmangel gestorben ist. Dieser Sauerstoffmangel war die Folge des Ertrinkens. Er ist ertrunken, weil Wasser und Erbrochenes in seine Lunge eingedrungen sind. Eine Herzvorschädigung hat die Hirnschädigung aufgrund des Sauerstoffmangels verschlimmert und beschleunigt.

Der Verweis UA S. 35 ist eine Seitenangabe und bedeutet „Urteilsausfertigung, Seite 35“.

Anmerkungen zu den zitierten Medien:

Die hier zitierten Journalistinnen und Journalisten haben zum Teil den Prozess über Wochen verfolgt und beziehen daher ihre Informationen, andere haben die Urteile des Bundesgerichtshofs als Quelle genutzt und Gespräche z.B. mit der Anwältin der Nebenklage geführt.

Die justizielle Aufarbeitung nach dem Tod Laye Condés

4. Dezember 2008: Fast vier Jahre nach dem Tod des 35-jährigen Sierra Leoners Laye-Alama Condé infolge einer zwangsweisen Brechmittelvergabe im Polizeigewahrsam spricht das Landgericht Bremen nach 23 Verhandlungstagen sein Urteil über den angeklagten Arzt:

Der Arzt vom Ärztlichen Beweissicherungsdienst (ÄBD) war wegen des Vorwurfs der fahrlässigen Tötung angeklagt worden. Das Landgericht spricht ihn frei.

Im Gerichtssaal kommt es zu Tumulten.

In seiner etwa einstündigen Urteilsbegründung sagt der vorsitzende Richter Dr. Bernd Asbrock, dass dem Angeklagten „der Vorwurf der fahrlässigen Tötung nicht nachgewiesen werden“ könne¹. Darüber hinaus war der Einsatz „nach Ansicht des Landgerichts nach damaliger Rechtslage grundsätzlich legal“, berichtet Eckhard Stengel später für die Frankfurter Rundschau.²

Der Freispruch erfolgt, „obwohl es [das Gericht] dessen Fehler als ursächlich für den Tod eines mutmaßlichen Kokainkuriers wertete“³, berichtet Spiegel Online. Das bestätigen auch andere Medien von taz bis Hamburger Abendblatt:

Der Kammervorsitzende Dr. Bernd Asbrock stellt in seiner Urteilsbegründung fest, dass der Arzt „[...] objektiv gegen seine Sorgfaltspflicht verstoßen [habe], etwa bei der Erstuntersuchung Condés. Auch hätten weder [der Arzt] noch die Polizisten vor der Maßnahme einen Dolmetscher oder einen Richter gerufen“, so Christian Jakob in der taz.⁴ Die Berichterstattung im Hamburger Abendblatt vom gleichen Tag fasst zusammen: „Der Polizeiarzt habe sich ‚zahlreiche Unsicherheiten, Versäumnisse und Fehler‘ zu-

schulden kommen lassen, sagt Asbrock.“⁵ Ein Punkt in der Urteilsbegründung des Kammervorsitzenden sorgt anschließend über Bremens Grenzen hinaus für Diskussionen:

„Nach Ansicht der Kammer ist der Polizeiarzt strafrechtlich nicht schuldig, weil er mit der Situation völlig überfordert war. ‚Der Angeklagte verfügte praktisch über keine klinische Erfahrung‘, betont Asbrock.“⁶

Vertreter von Ärzte-Verbänden reagieren empört auf den Urteilsspruch. Die Frankfurter Rundschau berichtet: „Ein Urteil nach dem Motto ‚Unwissenheit schützt vor Strafe‘ widerspreche seinem Rechtsverständnis, kritisiert der Vize-Präsident der Bundesärztekammer, Frank Ulrich Montgomery [...]. Montgomery sagte, wenn ein Arzt die Folgen seines Handelns nicht abschätzen könne, dürfe er den Einsatz erst gar nicht beginnen. Die Mediziner müssten sich auf das beschränken, was sie können.“

¹ Radio Bremen: „Bremer Brechmittel-Prozess. Eine Chronologie“, www.radiobremen.de/politik/chronologiebrechmittel100.html.

² Eckhard Stengel: „Tod durch Brechmittel: Freispruch für Arzt aufgehoben“, Frankfurter Rundschau, 29.4.2010.

³ „Freispruch im Bremer ‚Brechmittel-Prozess“ (han/AFP/dpa), Spiegel Online, 4.12.2008, <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/drogenhandel-freispruch-im-bremer-brechmittel-prozess-a-594549.html>.

⁴ Christian Jakob: „Freispruch für den Polizeiarzt“, taz, 5.12.2008.

⁵ Irena Güttel: „Brechmittel: Freispruch für Polizeiarzt“, Hamburger Abendblatt, 5.12.2008.

⁶ Irena Güttel: „Brechmittel: Freispruch für Polizeiarzt“, Hamburger Abendblatt, 5.12.2008.

Auch Winfried Beck, damals Vorstandsmitglied des „Vereins demokratischer Ärztinnen und Ärzte (vdää)“, reagierte mit Empörung und bezeichnete die Behandlung Laye Condés als ‚grausam, unmenschlich und erniedrigend‘. „Es gehe nicht um einen medizinischen Behandlungsfehler, sondern um den ‚Verrat ärztlichen Selbstverständnisses““, zitiert die Frankfurter Rundschau weiter.⁷

Der Bundesgerichtshof beschäftigt sich zum ersten Mal mit dem Fall

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) in Leipzig beschäftigt sich daraufhin mit dem Fall und kommt am 29.4.2010 zu seinem Urteil: Er gibt der Revision statt, d.h. er hebt das Urteil des Landgerichts Bremen auf und verweist den Fall an eine Schwurgerichtskammer des Landgerichts zurück. Der BGH erklärt, dass sich nicht ausschließen lässt, dass sich auch „der Verdacht einer (vorsätzlichen) Körperverletzung mit Todesfolge ergeben kann“.⁸ Das hätte potenziell ein höheres Strafmaß zur Folge, deshalb auch die Schwurgerichtskammer.

Der BGH stellt zwar fest, dass die zwangsweise Brechmittelvergabe grundsätzlich zum Zeitpunkt der Ereignisse legal gewesen sei. Er bewertet die auch vom Landgericht Bremen festgestellten „zahlreichen Verstöße des Angeklagten gegen ihm obliegende ärztliche Sorgfaltspflichten“⁹ jedoch anders, als es das Landgericht getan hatte: „Der Freispruch des Angeklagten hält sachlich rechtlicher Nachprüfung nicht stand.“¹⁰

⁷ Wolfgang Wagner: Freispruch im Brechmittel-Fall: „Grausam, unmenschlich“. Frankfurter Rundschau, 9.12.2008.

⁸ Urteil des Bundesgerichtshofs vom 29. April 2010, S. 21.

⁹ Urteil des Bundesgerichtshofs vom 29. April 2010, S. 11.

¹⁰ Urteil des BGH vom 29. April 2010, S. 12.

¹¹ Urteil des BGH vom 29. April 2010, S. 14-15.

¹² Urteil des BGH vom 29. April 2010, S. 15; siehe auch: „Tod durch Brechmittel – Freispruch aufgehoben“ (dpa), Weser-Kurier, 29.4.2010.

¹³ Urteil des Landgerichts Bremen vom 4.12.2008 – nicht rechtskräftig –, S. 64 und S. 67.

¹⁴ Urteil des BGH vom 29. April 2010, S.15-16.

Kritikpunkte

Der Bundesgerichtshof stellt klar, dass die Aufklärungspflicht eines Arztes für die ärztliche Berufsausführung wesentlich ist. Auch ein Arzt, der eine Zwangsmaßnahme vorzunehmen hat, muss sie erfüllen, „falls der Betroffene hierdurch in die Lage versetzt wird, den hinzunehmenden Eingriff schonender zu gestalten. So lag es hier.“¹¹ Der Bundesgerichtshof kommt zu dem Ergebnis, dass Laye Condé, wäre er korrekt über alle Risiken aufgeklärt worden, möglicherweise den Brechsirup ohne zusätzlichen Zwang getrunken hätte. „Weder Verständigungsprobleme mit C. noch eine angenommene Eilsituation durften den Angeklagten veranlassen, den Eingriff ohne die gebotene Aufklärung vorzunehmen.“¹²

Das Landgericht Bremen ging in seinem Freispruch davon aus, dass der Arzt den tödlichen Verlauf der fortgesetzten Brechmittelvergabe und Wassereinflößung „mangels klinischer Ausbildung und Erfahrung mit derartigen Einsätzen“ nicht vorhersehen und deshalb auch nicht vermeiden konnte.¹³

Der BGH teilt die Einschätzung des Landgerichts Bremen, die umgangssprachlich heißt: „Unwissenheit schützt vor Strafe“, nicht. Vielmehr wirft das Leipziger Bundesgericht dem Arzt ein sogenanntes „Übernahmeverschulden“ vor. Im BGH-Urteil heißt es: „Fahrlässig schuldhaftes Handeln kommt [...] bei demjenigen Arzt in Betracht, der eine Tätigkeit vornimmt, obwohl er weiß (bewusste Fahrlässigkeit) oder erkennen kann (unbewusste Fahrlässigkeit), dass ihm die dafür erforderlichen Kenntnisse fehlen.“¹⁴

Die Bundesrichter stellen fest, dass ein erfahrener Arzt die Behandlung abgebrochen hätte, der Tod wäre vermeidbar gewesen.

Außerdem habe sich der Arzt auf den hinzugerufenen Notarzt verlassen, der die sogenannte „Magenspülung“ nicht sofort unterbunden habe, und auch keine deutlichen Einwände dagegen erhob. Das Landgericht hatte dies als „Missverständnis“ ausgelegt.¹⁵

Dieses „Missverständnis“ lässt der 5. Strafsenat des BGH nicht gelten, sondern spricht dem angeklagten Arzt auch weiter die Verantwortung bzw. Schutzpflicht für die Unversehrtheit der Gesundheit seines Patienten zu. Ein „Versagen des Notarztes beseitigte die Schutzpflicht des Angeklagten für das Leben des C. nicht“¹⁶, so die BGH-Richter.

Schließlich kritisieren diese, dass das Landgericht Bremen nicht in Betracht gezogen hat, dass die Zwangsmaßnahme nicht hätte fortgesetzt werden dürfen, nachdem das erste Kokainkügelchen sichergestellt war. Der Arzt könnte mit der Fortsetzung der Zwangsbehandlung gegen das Gebot der Wahrung der Menschenwürde verstoßen haben. Das Fortfahren sei unverhältnismäßig gewesen.¹⁷

Der Bundesgerichtshof gibt in seiner Begründung für die Urteilsaufhebung außerdem an, dass „zwischen dem Angeklagten und den seinen Einsatz organisierenden Dritten Nebentäterschaft gegeben ist“¹⁸ – die offenbar nicht hinreichend vom Landgericht untersucht worden ist. Eckhard Stengel berichtet: „Der BGH bezeichnet den hinzugezogenen Notarzt und die Organisatoren des Beweismittelsicherungsdienstes als ‚Bisher unbehelligt gebliebene Nebentäter‘. Der Notarzt habe in jener Nacht eine ‚unglaubliche Gleichgültigkeit‘ gezeigt, so die Richter. Gegen ihn hatte die Staatsanwaltschaft zunächst ermittelt, das Verfahren aber eingestellt.“¹⁹

Die abschließende Konsequenz des BGH ist eindeutig: „Die Sache bedarf demnach neuer Aufklärung und Bewertung.“²⁰

Zweiter Prozess vor einer anderen Kammer des Bremer Landgerichts

8.3.2011: Das Landgericht Bremen unter dem Vorsitz des Vorsitzenden Richters Helmut Kellermann beginnt zum zweiten Mal den Fall zu verhandeln. Das Verfahren dauert 14 Verhandlungstage, das Urteil spricht das Gericht am 14.6.2011.

Der Arzt des Beweissicherungsdienstes ist wiederum wegen fahrlässiger Tötung angeklagt, und nicht, wie vom BGH ebenfalls für möglich gehalten, wegen Körperverletzung mit Todesfolge. Er wird zum zweiten Mal vom Landgericht Bremen freigesprochen. Die zentrale Begründung des Gerichts besteht darin, dass man nicht eindeutig die Todesursache Laye-Alama Condés habe klären können.

¹⁵ Urteil des Landgerichts Bremen vom 4.12.2008 – nicht rechtskräftig –, S. 68-69, und Urteil des BGH vom 29. April 2010, S. 11.

¹⁶ Urteil des BGH vom 29. April 2010, S. 17.

¹⁷ Urteil des BGH vom 29. April 2010, S. 18.

¹⁸ Urteil des BGH vom 29. April 2010, S. 17.

¹⁹ Eckhard Stengel: „Tod durch Brechmittel: Freispruch für Arzt aufgehoben“, Frankfurter Rundschau, 29.4.2010; siehe auch: „Tod durch Brechmittel – Freispruch aufgehoben“, Weser-Kurier, 29.4.2010.

²⁰ Urteil des BGH vom 29. April 2010, S. 20.

In einer Chronologie, die Radio Bremen zu den Prozessen zusammengestellt hat, ist zu lesen: „Die Kammer hat alles getan, um die Todesursache zu klären“, stellt der Vorsitzende Richter Helmut Kellermann in seiner Begründung fest. Das sei jedoch nicht eindeutig gelungen, auch wenn viel dafür spreche, dass der verstorbene mutmaßliche Drogenhändler langsam ertrunken sei. „Alle Gutachter mussten einräumen, dass es Ungereimtheiten gibt.“²¹

Die Rheinische Post berichtet über die Urteilsbegründung: „Wir können nur dann verurteilen, wenn wir wirklich überzeugt sind“, führte der Vorsitzende Richter aus und fügte hinzu: „Ob wir es richtig gemacht haben, weiß ich nicht, auch wenn der Tod letztlich nicht befriedigend gesühnt werden kann und wird.“ Kellermann geht nach dem Freispruch nach eigenen Worten davon aus, „dafür Schläge einstecken“ zu müssen.²²

„Die Staatsanwaltschaft hatte neun Monate Haft auf Bewährung für den 47-jährigen Polizeiarzt wegen fahrlässiger Tötung und vorsätzlicher Körperverletzung gefordert. Der Angeklagte habe auch dann noch versucht, den Mann zum Erbrechen zu bringen, als dieser nicht mehr ansprechbar gewesen sei, hieß es. [...] Die Nebenklage verlangte ebenfalls eine Verurteilung des Mediziners, ohne jedoch ein konkretes Strafmaß zu nennen. Die Verteidigung hatte auf Freispruch plädiert.“²³

Dass es sich das Bremer Landgericht nicht leicht gemacht hat, die tatsächliche Todesursache Laye Condés zu ermitteln, spiegelt das Kapitel „Beweiswürdigung zur Todesursache“ im Urteil wider: sie erstreckt sich über beinahe die Hälfte (48 Seiten) der insgesamt 108 Seiten Umfang des schriftlichen Urteils.²⁴ Da Zweifel geblieben seien, entschieden die Bremer Richter „im Zweifel für den Angeklagten“.

Auf den zweiten Freispruch reagieren die Bremer Staatsanwaltschaft und die Nebenklagevertreterin, Dr. Maleika, mit einer erneuten Revision. Die Rechtsanwältin von Laye Condés Mutter legt diese am 20.6.2011 ein.

Der Bundesgerichtshof beschäftigt sich zum zweiten Mal mit dem Fall

Auch die zweite Revision gegen den Freispruch ist erfolgreich. In der schriftlichen Urteilsfassung des Bundesgerichtshofs in Leipzig heißt es: „Der Freispruch des Angeklagten hat keinen Bestand. Die Beweiswürdigung und die Subsumtion²⁵ des Landgerichts offenbaren durchgreifende Rechtsfehler zugunsten des Angeklagten.“²⁶

„Durchgreifend rechtsfehlerhaft“

Die BGH-Richter kritisieren, dass das Landgericht Bremen zwar die Fortsetzung der Zwangsbrechmittelvergabe nach dem Notarzteinsatz als „todesursächlich bewertet“ habe. Die Bremer Richter hätten aber weder „einen ärztlichen Sorgfaltspflichtverstoß festgestellt noch angenommen, dass der Angeklagte den Verstorbenen rechtswidrig verletzt oder gar fahrlässig seinen Tod verursacht haben könnte“.²⁷

²¹ Radio Bremen: „Bremer Brechmittel-Prozess. Eine Chronologie“, www.radiobremen.de/politik/chronologiebrechmittel100.html.

²² „Freispruch im Brechmittel-Prozess“, RP-Online vom 14.6.2011, Nachweis im Internet unter: <http://www.rp-online.de/panorama/deutschland/freispruch-im-brechmittel-prozess-1.1305210>.

²³ „Prozess um Brechmittel-Einsatz. Polizeiarzt erneut freigesprochen“, Sueddeutsche.de, 14.6.2011, <http://www.sueddeutsche.de/panorama/prozess-um-brechmittel-einsatz-polizeiarzt-erneut-freigesprochen-1.1108116>.

²⁴ Urteil des Landgerichts Bremen vom 14.6.2011 – nicht rechtskräftig –, S. 47-95.

²⁵ „Subsumtion“ bedeutet in der Rechtsprechung, eine Rechtsnorm auf einen Lebenssachverhalt, also den konkreten „Fall“ anzuwenden.

²⁶ Urteil des Bundesgerichtshofs vom 20. Juni 2012, S. 6.

²⁷ Urteil des Bundesgerichtshofs vom 20. Juni 2012, S. 6.

Und weiter formulieren die Bundesrichter: „Das Landgericht hat es insoweit unterlassen, aus einer entsprechenden zutreffenden Bewertung die gebotenen zwingenden Folgerungen auf die klare Rechtswidrigkeit der Eingriffsfortsetzung zu ziehen.“

Und wiederum geht es darum, dass der Arzt die Zwangsbrechmittelvergabe gegen Laye Condé auch noch fortgesetzt hat, nachdem er einen Notarzt hinzugerufen hatte, Condés Gesundheitszustand also stark angegriffen und labil gewesen ist. Der BGH weist darauf hin, dass der Angeklagte offenbar mit weiteren Komplikationen im Verlauf der Brechmittelvergabe gerechnet habe. Schließlich habe er nach dem ersten Notarzteinsatz sowohl eine sogenannte Verweilkannüle gelegt als auch den noch anwesenden Notarzt gebeten, weiter im Raum zu bleiben, was das Gericht als eine Art Rückversicherung des Arztes wertet.²⁸ Diese Aspekte hatte der BGH bereits in seinem ersten Urteil kritisch bemerkt.

Während also der Bremer Freispruch darauf fußt, dass die Todesursache nicht eindeutig festgestellt und damit die Verantwortung des Arztes nicht eindeutig nachgewiesen werden konnte, sagen die Leipziger Richter, dass sich der Arzt bereits zu dem Zeitpunkt schuldig gemacht habe, als er die Zwangsbehandlung nach dem Notarzteingriff fortgesetzt hat.

Die entlastende Bewertung des Landgerichts Bremen, dass der Arzt mit Komplikationen nicht habe rechnen können, sieht der BGH genau umgekehrt: „Mit Komplikationen auch aufgrund nicht auf den ersten Blick erkennbarer Vorschädigungen muss der Fachkundige – zumal in Ermangelung einer gründlichen Untersuchung – bei einem so gearteten Zwangseingriff vielmehr stets rechnen.“²⁹

In der schriftlichen Urteilsfassung heißt es: „Die Würdigung der Vorhersehbarkeit des Todeserfolgs ist durchgehend rechtsfehlerhaft.“³⁰

Hinzu kommt der Umstand, dass der Arzt mithilfe einer Pinzette bzw. eines Spatels und unter gewaltsamem Öffnen von Laye Condés Mund noch mechanisch versucht hat, einen weiteren Brechreiz auszulösen. Das bewertet der Bundesgerichtshof als „offensichtlich unverhältnismäßig“ und eine Verletzung der Menschenwürde, die „auch rückblickend schlechterdings nicht nach § 81a StPO zu rechtfertigen“ sei.³¹

Über die mündliche Urteilsverkündung berichtet beispielsweise Eckhard Stengel in der Ärztezeitung Online,³² dass „der Vorsitzende Richter Clemens Basdorf [sagte], nach heutigen Maßstäben sei der Brechmitteleinsatz menschenunwürdig und ganz und gar unerträglich gelaufen“. Laut taz³³ hat der BGH den Bremer Freispruch als „fast grotesk falsch“ bezeichnet, und laut Radio Bremen hat der Vorsitzende Richter am BGH, Clemens Basdorf, gesagt: „Die Feststellungen des Schwurgerichts ergeben für sich eindeutig einen Sachverhalt, der einen Schuldspruch der Körperverletzung mit Todesfolge rechtfertigt. In aller Eindeutigkeit.“³⁴

²⁸ Vgl. BGH-Urteil, 20.6.2012, S. 9.

²⁹ Vgl. BGH-Urteil, 20.6.2012, S. 12.

³⁰ Vgl. BGH-Urteil, 20.6.2012, S. 10.

³¹ Vgl. BGH-Urteil, 20.6.2012, S. 9.

³² Eckhard Stengel: „Prozess um Brechmittel-Tod: Alles nochmal von vorn“, Ärztezeitung Online, 20.6.2012, http://www.aerztezeitung.de/praxis_wirtschaft/recht/article/816174/prozess-brechmittel-tod-alles-nochmal-vorn.html

³³ Simone Schnase: Brechmittel-Urteil erneut aufgehoben: „Fast grotesk falsch“, taz, 20.6.2012; <http://www.taz.de/!95787/>.

Ausgang des dritten Brechmittelverfahrens gegen den angeklagten Arzt:

Die dritte Hauptverhandlung im Brechmittelprozess hatte am 9.4.2013 begonnen, das Gericht hörte eine Vielzahl von Sachverständigen und Zeugen an.

Unter anderem hatte die Verteidigung des angeklagten Arztes den ehemaligen Justizsenator und Bürgermeister der Stadt Bremen, Henning Scherf, als Zeugen laden lassen. Scherf war in der Zeit Justizsenator, als Laye Alama-Condé an der zwangsweisen Brechmittelvergabe starb.

Der ehemalige Justizsenator als Zeuge vor Gericht

Jean-Philipp Baeck erläutert in seinem Artikel „Keine Entschuldigung für die Folter“ für die taz Bremen: „Scherfs Aussage wurde mit Spannung erwartet. Von 1991 bis 2003 war er Justizsenator, 1992 schuf er für die Brechmittel-Prozedur die rechtliche Grundlage.“¹

Radio Bremen berichtete in ähnlicher Weise am 18.9.2013: „Mit der Befragung von Scherf wollte die Verteidigung deutlich machen, dass es die Politik war, die die Brechmitteleinsätze bei mutmaßlichen Drogenhändlern beschlossen hatte.“

Auf Antrag der Verteidigung wird Henning Scherf als ehemaliger Justizsenator als Zeuge im Verfahren vorgeladen.

Der Journalist Jean-Philipp Baeck dazu: „Vor Gericht sagte Scherf über Condés Tod, dieser sei 2005 eine ‚Überraschung‘ gewesen, bis zu diesem ‚katastrophalen Fall‘ habe es ‚überhaupt keine Schwierigkeiten‘ gegeben. Die Brechmittelvergabe sei ‚lange Jahre gelaufen, ohne dass es Komplikationen gegeben‘ habe und sei ‚Beweissicherungs-Alltag‘ gewesen.“²

Dieses von Scherf vorgetragene Nicht-Wissen um eine Debatte über den möglicherweise gefährlichen Einsatz von Brechmitteln hatten sowohl die Vorsitzende Richterin Barbara Lätzel in diesem 3. Prozess als auch der Verteidiger Erich Joester angezweifelt. Die Bremische Bürgerschaft hatte im Jahr 2001 über eine Einstellung der Brechmittelvergabe als Mittel der Beweissicherung diskutiert, nachdem in Hamburg ein Verdächtiger im Polizeigewahrsam nach einer Brechmittelvergabe gestorben war.

Deshalb halte es auch der heutige grüne Fraktionsvorsitzende und damalige innenpolitische Sprecher der grünen Fraktion, Dr. Matthias Güldner, für „sehr, sehr unwahrscheinlich“, dass Scherf davon nichts mitbekommen habe, berichtet Baeck weiter. Er zitiert Güldner: „Es ist doch vollkommen klar, dass der Hamburger Tod auch in Bremen Wellen geschlagen hat und im Parlament und in der Öffentlichkeit heftig diskutiert wurde“ (Güldner zur taz).

¹ taz bremen, 16.9.2013: „Keine Entschuldigung für die Folter“, von Jean-Philipp Baeck

² taz bremen, 4.11.2013: „Nachspiel für Scherf“, von Jean-Philipp Baeck.

Der Angeklagte ist verhandlungsunfähig

Am 27.9.2013 teilt das Landgericht Bremen in einer Pressemitteilung (Nr. 60/2013) mit, dass der für diesen Tag angesetzte Verhandlungstag „wegen Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten aufgehoben“ wird. In der Pressemitteilung heißt es weiter: „Die Verhandlungsunfähigkeit ist dezidiert fachmedizinisch festgestellt. Die Kammer wird unverzüglich ein medizinisches Gutachten in Auftrag geben zur konkreten Art und voraussichtlichen Dauer der Verhandlungsunfähigkeit.“

Vorläufiges Ende des Verfahrens (Stand 13. Dezember 2013)

Am 1.11.2013 gibt das Landgericht Bremen eine weitere Pressemitteilung heraus. Mit dieser Pressemitteilung Nr. 64/2013 gibt es bekannt: „Brechmittelverfahren vorläufig eingestellt. Schwurgericht I stellt das Verfahren mit Zustimmung aller Verfahrensbeteiligter gegen Zahlung von 20.000,- Euro an die Mutter des Opfers ein“. Auf die Verfahrenseinstellung hatten sich die Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und auch die Nebenklagevertreterin am 31. Oktober 2013 verständigt. Der Grund ist weiterhin die Erkrankung und die daraus folgende Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten.

In der ausführlichen Erklärung in der Pressemitteilung ist zu erfahren, dass „wenn der Angeklagte die Geldauflage erfüllt“ habe, „das Verfahren endgültig eingestellt“ werde.

Das Gericht legt in der Pressemitteilung dar: „Bei der Frage der Einstellung des Verfahrens gegen Zahlung einer Geldauflage waren das Maß der Schuld, die Folgen der Tat – d.h. der Tod eines Menschen – sowie aber auch die Folgen und

Auswirkungen des Verfahrens auf den Angeklagten gegeneinander abzuwägen. Auf der einen Seite stand der Tod des Opfers als schlimmste Folge einer staatlichen Zwangsmaßnahme. Auf der anderen Seite hatte das Schwurgericht neben den Umständen der Tat zusätzlich zu berücksichtigen, dass der Angeklagte unter diesem seit nunmehr fast 9 Jahren streitig und unter großer medialer und politischer Anteilnahme geführten Verfahren schwer gelitten hat. Seit Oktober 2013 befindet er sich deshalb in stationärer psychiatrischer Behandlung, deren Ende nicht absehbar ist. Es steht vielmehr als sicher zu erwarten, dass er der Belastung einer Hauptverhandlung angesichts seines angegriffenen Gesundheitszustandes überhaupt nicht mehr gewachsen sein wird.“

Politische und andere Stimmen
aus der Bevölkerung gegenüber
Drogenabhängigen, Dealern und
der Vergabe von Brechmitteln
- eine Annäherung

Spätestens seit dem Jahr 2001, als in Hamburg der Nigerianer Achidi John nach der zwangsweisen Vergabe eines Brechmittels gestorben war, gab es eine Diskussion darüber, ob Brechmittelvergaben zur Beweissicherung wichtig seien oder ob der Eingriff in die körperliche Unversehrtheit zu gefährlich sei, und auch, ob die damit einhergehende Verletzung der Würde des Menschen schwerer wiege.

Die Bremer (Vor-)Geschichte ist eine lange und vielschichtige: Vor allem Ende der 1980er Jahre sammelten sich Drogenkranke aus der ganzen Stadt im Ostertor- und Steintorviertel, weil dort die von ihnen benötigten Hilfsangebote angesiedelt waren, ob Drogenberatungsstelle oder Wohnmöglichkeiten. Diese offenbar für viele Viertelbewohnerinnen und -bewohner sehr bedrückende Erinnerung hat lange nachgewirkt.

Die Bürgerschaftsdebatte 2001...

Im Jahr 2001 hatte in der Bremischen Bürgerschaft eine Debatte über den Einsatz von Brechmitteln gegen des Drogenhandels Verdächtige stattgefunden. Die grüne Opposition hatte den vorläufigen Stopp der zwangsweisen Brechmittelvergabe für Bremen gefordert. Diesen Antrag lehnte die damals regierende große Koalition aus SPD und CDU ab und erhielt dabei Zustimmung von der DVU. Der Artikel „Umstrittene Beweisführung“¹ zitiert die damalige Staatsrätin im Innenressort Elisabeth Motschmann. Sie habe gesagt, „wer ‚konsequent und hart‘ Drogenhändler bekämpfen wolle, könne auf diese ‚zugegeben sehr drastische Methode‘ nicht verzichten. Der CDU-Abgeordnete Rolf Herderhorst nannte Dealer ‚in gewissem Sinne Mörder‘, die keine ‚mädchenhafte Behandlung‘ verdienten.“

... und andere Meinungen

So deutlich, wie diese Stimmen aus der großkoalitionären Politik waren, so eindeutig war die Stimmung in der Bevölkerung gegenüber Drogendealern und dem Einsatz von Brechmitteln in den Jahren 2004/2005 nicht. Fragt man heute verschiedene Personen danach, so bekommt man differenzierte Antworten.

Ein Pastor

Der Pastor der evangelischen Friedensgemeinde, die auch als „Kirche im Viertel“ betrachtet wird, blickt in seinen Erinnerungen weit zurück, auf den sogenannten „Asylkompromiss“ Anfang der 1990er Jahre. Infolge dieser bundespolitischen Entscheidung sei eine „Pogromstimmung“ in Deutschland entstanden, über die in der Gemeinde und ihrem Umfeld Verwunderung herrschte: „Wie konnte es so weit kommen?“. Diese von Bernd Klingbeil-Jahr beschriebene

ausländerfeindliche Stimmung fußte auf einer Atmosphäre der „Hartherzigkeit“, nicht jedoch im Ostertor- und Steintorviertel. Diese Hartherzigkeit sieht Klingbeil-Jahr auch im Zusammenhang mit dem Tod von Achidi John im Jahr 2001 im Hamburger Polizeigewahrsam und mit dem Tod von Laye-Alama Condé im Jahr 2005. Der Pastor bestreitet nicht, dass die große Zahl von Drogenabhängigen „ein massives Problem“ für das Viertel bedeutete: „Leute mit kleinen Kindern sind weggezogen“, sagt der Pastor. Und auch heute seien durchaus kritisch denkende Menschen „genervt vom offenen Drogenhandel“ im Steintor. „Aber auch wer gegen Drogenhandel ist, ist nicht gleich für Waterboarding“, stellt er klar.

¹ Tagesspiegel, 26.12.2001, „Umstrittene Beweisführung“ von stg (Verfasserkürzel ist nicht aufgeschlüsselt);
Quelle: <http://www.tagesspiegel.de/politik/umstrittene-beweisfuehrung/278244.html>.

Ein Kaufmann

Der Kaufmann Gerhard Hemken, der seinen Kaffee- und Teeladen seit 1973 in der Nähe der Sielwallkreuzung, Am Dobben 69, betreibt, erinnert sich daran, dass vor allem die Folgen des Drogenhandels im Steintor- und Ostertorviertel „heftig“ gewesen seien: Oft hätten Drogenabhängige in Hauseingängen gesessen und sich ihre Spritze gesetzt, die Straßen waren „siffig“, auf Spielplätzen lagen benutzte Spritzen im Sandkasten. „Die Drogenberatungsstelle in der Bauernstraße war der Knackpunkt. Die war vollkommen überlastet und zog Drogenabhängige aus der ganzen Stadt an.“ Im Prinzip habe es im Viertel viel Verständnis gegeben, erinnert er sich weiter. Drogenabhängige seien schließlich kranke Menschen. Wenn die Polizei gekommen sei und Drogenabhängige verhaftet habe, habe sie dafür von niemandem Applaus bekommen, meint Hemken sich zu erinnern, „außer vielleicht insgeheim, das kann man nicht wissen.“ Als kurz nach dem Tod Laye Condés eine Demonstration stattgefunden habe, habe er es als „seltsam“ empfunden, dass an der Spitze der Demonstration bekannte Dealer mitgelaufen seien. Über den Einsatz von Brechmitteln habe er nur in der Zeitung gelesen.

Ein Bürger und Beirat

Die Erinnerungen vom Kaffee- und Teehändler Hemken decken sich zum Teil mit denen von Stefan Schaf-Heidlin. Er war Anfang der 90er Jahre mit der Bürgerinitiative „Wir im Viertel“ aktiv und trat auch bei Beiratswahlen an. „Wir im Viertel“ zog mit 10 Prozent der Stimmen in den Beirat Mitte ein. Heute sagt er über die Situation damals: Das Problem sei gewesen, dass „überall in Hauseingängen gedrückt“ worden sei. Trotzdem sagt er aus heutiger Perspektive: „Das Problem waren weniger die Abhängigen als die Politik, die die Szene und alle Hilfseinrichtungen im Viertel konzentriert hat. Da hatte man sie zwar im Blick, hat aber auch nichts zur Verbesserung getan.“ Heute schätzt er die Wohn- und Lebenssituation so ein, dass „man im Viertel wieder wohnen kann, auch durch die Dezentralisierung“ der Drogenhilfsangebote.

Ein Ortsamtsleiter

Als Laye Condé am 27.12.2004 verhaftet wurde, war der damals parteilose Robert Bücking bereits seit einigen Jahren Ortsamtsleiter. Ihm ist bewusst, dass im Jahr 2004/2005 die Spitze der Belastung durch den Drogenhandel im Viertel überschritten gewesen sei. Rückblickend sagt er, dass es „natürlich Leute gab“, die sich gegen Brechmittelvergaben aussprachen, „weil es wie eine Strafe aufgefasst wurde“ und mutmaßlich auch zur Abschreckung diene. Es hätten allerdings auch Viertelbewohnerinnen und -bewohner gesagt, sie würden die Belastungen durch den Drogenhandel und all seine Folgeerscheinungen nicht mehr aushalten und hofften auf ein hartes Durchgreifen seitens der Polizei. Den Ortsamtsleiter selbst, der sich in der Verantwortung sah, in „seinem“ Zuständigkeitsbereich ein möglichst gutes und friedliches Miteinander zu ermöglichen, beschäftigte die Frage, ob man durch starke Polizeipräsenz Drogenhandel und

-gebrauch zurückdrängen könnte. „Wir haben die Polizei immer gedrängt, ihren Job sehr ernst zu nehmen.“² Gleichzeitig fragte sich die Polizei auch immer, ob sie „mal Luft lassen konnte“, erklärt Bücking die schwierige Gratwanderung. So habe es etwa in den Jahren 2002/2003 Verwahrlosungstendenzen und zunehmend Leerstände bei Geschäften gegeben. Ihn habe die Sorge umgetrieben, dass sich erneut eine offene Drogenszene rund um die Sielwallkreuzung etablieren könnte, wenn man nicht mit starker Polizeipräsenz dagegenwirke, was dann auch geschah. Volker Junck vom Weser-Kurier schreibt am 9. August 2003 über eine „Polizeirazzia gegen die Drogenszene am ‚Gifteck‘“³. Er hätte aber niemals für den Einsatz von Brechmitteln argumentiert, erinnert sich Bücking.

Ein Geschäftsführer in der (Sozio-)Kultur

Der Geschäftsleiter des „Kulturzentrums Lagerhaus“, Anselm Züghart, sagt rückblickend, dass nach dem Tod von Laye-Alama Condé „Entsetzen und Verwunderung über die Unverhältnismäßigkeit der Mittel“ herrschte. Er schätzt die Situation bis heute so ein, dass es im Viertel „eine 24-Stunden-Gesellschaft“ gebe, die den Anwohnern viel abverlange. „Hier verkehren die verschiedenen Milieus nebeneinander“, sagt Züghart. Das Konzept des Kulturzentrums sei immer eine „aktive Bespielung“ öffentlicher Plätze gewesen, die zur Deeskalation beigetragen habe. Das habe auch der vorangegangene Innen- und Kultursenator Kuno Böse (CDU) erkannt und das „Lagerhaus“ entsprechend gefördert. Er unterteilt zwei Gruppen: den professionellen Drogenhandel, gegen den man sich „auch schützen“ müsse, und die Abhängigen: „Das sind kranke Menschen.“

Die Bremer Ärztekammer

Die Ärztekammer Bremen hatte sich 1996 zwar nicht gegen die Vergabe von Brechmitteln ausgesprochen, jedoch dagegen, dass Ärzte Brechmittel unter Zwang verabreichen. Im Tätigkeitsbericht der Bremer Ärztekammer 2005 ist dann nachzulesen: „Die Delegiertenversammlung der Bremer Ärztekammer verurteilt auf ihrer Sitzung die Vergabe von Brechmitteln gegen den Willen der Betroffenen. Damit reagierte sie auf den Tod eines mutmaßlichen Drogendealers nach zwangsweiser Brechmittelvergabe im Dezember 2004.“⁴

² Wie Bücking und die Polizei schon 2001 versucht haben, die Drogenproblematik im Viertel in den Griff zu bekommen und gleichzeitig das Image des Viertels zu verbessern, dazu der Weser-Kurier-Artikel „Es muss einfach gut riechen hier“ von Iris Hetscher, vom 18.7.2001; Quelle: Weser-Kurier-Archiv: http://verlag.weser-kurier.de/plus/archiv/ansicht.php/a/msdcx_filestore_archive/2011/07-16/c2/86/file-60j6qcm950618kf9ukab.jpg.

³ Weser-Kurier, 9.8.2013: „Polizeirazzia gegen die Drogenszene am ‚Gifteck‘“, von Volker Junck, Quelle Weser-Kurier-Archiv: http://verlag.weser-kurier.de/plus/archiv/ansicht.php/a/msdcx_filestore_archive/2011/07-15/de/8a/file60iq9gh5ru815xn-2otl.jpg.

⁴ Tätigkeitsbericht der Bremer Ärztekammer 2005, S. 6.

Eine Gruppe von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern

Ebenfalls als umgehende Reaktion auf den Tod Laye-Alama Condés veröffentlichte eine Gruppe von 20 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in der Zeitschrift „Blätter für deutsche und internationale Politik“ die Erklärung: „Hochschullehrer gegen Brechmittelvergabe bei Kleindealern. Erklärung von Wissenschaftlern der Universitäten Bremen, Hamburg und Oldenburg zum Bremer „Brechmittel-Skandal“ vom 10. Januar 2005.“⁵ Darin heißt es: „Spätestens seit dem Vorfall in Hamburg 2001 muss klar sein, dass die Polizei beim gewaltsamen Verabreichen von Brechmitteln bewusst den Tod der Betroffenen in Kauf nimmt. Die Verdächtigten pauschal als „Schwerverbrecher“ zu titulieren bedeutet, die rechtsstaatlich normierte Unschuldsvermutung zu ignorieren, denn – wie der Senator selbst sagt – finden sich bei jedem Fünften keine Beweismittel. [...] Die UnterzeichnerInnen bezeichnen diese Praxis und die verbalen Rechtfertigungen als menschenverachtend und fordern die sofortige und dauerhafte Einstellung jeglicher Brechmittelvergabe.“

⁵ Blätter für deutsche und internationale Politik 2/2005, S. 253-254.



Polizei Bremen

Impressum:

Herausgeber: Polizeipräsident Lutz Müller

In der Vahr 76, 28329 Bremen

Zeichnung: Silke Winzer

Journalistische Recherche und Texte: Ulrike Bendrat

Redaktion: Rose Gerdts-Schiffler

Layout: Edda Jeggle